

Aktenzeichen: 5 AZR 601/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 5. Dezember 1984
- 5 AZR 601/83 -

I. Arbeitsgericht
Kassel

Urteile vom 20. April 1983
- 4 Ca 159 bis 162/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteile vom 4. Oktober 1983
- 7 Sa 686 bis 689/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: . Nein

Entscheidungsstichwort:

Anrechnung einer Sonderzuwendung auf tarifliche Leistung

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation, § 242 Unzulässige Rechtsausübung - Verwirkung; Tarifvertrag über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens zugunsten der gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe vom 5. Mai 1981 i. d. F. vom 15. September 1981 § 7

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 601/83

7 Sa 686 bis 689/83 Frankfurt am Main

Verkündet am
5. Dezember 1984

Im Namen des Volkes!

Clobes,

Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.



hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterinnen Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Fischer und Pallas für Recht erkannt:

1. Auf die Revisionen der Kläger werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 4. Oktober 1983 - 7 Sa 686 bis 689/83 - aufgehoben.
2. Die Berufungen der Beklagten gegen die Urteile des Arbeitsgerichts Kassel vom 20. April 1983 - 4 Ca 159 bis 162/83 - werden zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten der Berufungen und Revisionen zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte berechtigt ist, eine seit 1971 vorbehaltlos zu Beginn eines jeden Jahres gezahlte Treueprämie im Jahr 1983 nach § 7 des Tarifvertrages über die Gewährung eines Teils eines 13. Monatseinkommens im Baugewerbe mit dieser tariflichen Leistung zu verrechnen.

Der Kläger S ist seit dem 8. September 1960, der Kläger G seit dem 5. Juni 1973, der Kläger O seit dem 1. April 1956 und der Kläger L seit dem 27. März 1957 bei der Beklagten als gewerblicher Arbeitnehmer beschäftigt. Auf die Arbeitsverhältnisse finden kraft jeweils beiderseitiger Organisationszugehörigkeit die Tarifverträge für das Baugewerbe, insbe-



sondere der Tarifvertrag über die Gewährung eines Teils eines 13. Monatseinkommens im Baugewerbe (im folgenden TV 13. Monatseinkommen) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung. Nach letzterem Tarifvertrag erhielten die gewerblichen Arbeitnehmer ab 1975 ein anteiliges 13. Monatseinkommen in Höhe von zunächst 200,-- DM, ab 1977 in Höhe des 36-fachen, ab 1978 des 48-fachen, ab 1979 des 60-fachen, ab 1981 des 78-fachen und ab 1982 des 102-fachen Gesamttarifstundenlohns. Im übrigen hat der TV 13. Monatseinkommen in der Fassung vom 15. September 1981 - soweit es hier interessiert - folgenden Wortlaut:

"§ 2 Anspruch

1. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis am 30. November des laufenden Kalenderjahres mindestens 12 Monate ununterbrochen besteht, haben Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe des 78fachen - ab 1982 in Höhe des 102fachen - ihres in der Lohntabelle ausgewiesenen Gesamttarifstundenlohnes.

§ 7 Anrechenbarkeit

Der Betrag aus § 2 und § 4 kann auf betrieblich gewährtes Weihnachtsgeld, 13. Monatseinkommen oder Zahlungen, die diesen Charakter haben, angerechnet werden."

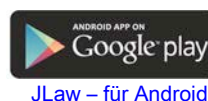
Bereits vor der tariflichen Regelung zahlte die Beklagte ihren Betriebsangehörigen ein betriebliches Weihnachtsgeld in Höhe von zuletzt 200,-- DM. Auch nach Inkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung eines Teils eines 13. Monatseinkommens im Jahre 1975 gewährte sie dieses betriebliche Weihnachtsgeld neben der tariflichen Leistung weiter. Wegen der ständigen Erhöhung der tariflichen Leistung rechnete die Beklagte die tarifliche Leistung in späteren Jahren gemäß der Anrech-



nungsklausel in § 7 TV 13. Monatseinkommen auf das betriebliche Weihnachtsgeld vollständig an, so daß sie entfiel.

Neben dem betrieblichen Weihnachtsgeld gewährte die Beklagte ihren Arbeitnehmern ab 1971 eine jährliche Treueprämie in Höhe von 10,-- DM je Beschäftigungsjahr. Sie wurde jeweils mit der Januarabrechnung ohne Vorbehalt ausgezahlt. Diese betriebliche Treueprämie zahlte die Beklagte jahrelang, auch neben der tariflichen Leistung aus dem TV 13. Monatseinkommen weiter und auch nachdem sie das betriebliche Weihnachtsgeld auf die tarifliche Leistung verrechnete. Als die Treueprämie für das Jahr 1982 Anfang 1983 fällig wurde, erklärte die Beklagte, sie rechne die tarifliche Leistung auch auf die betriebliche Treueprämie gemäß § 7 TV 13. Monatseinkommen an.

Die Kläger haben vorgetragen, diese Anrechnung sei nicht zulässig, da die Treueprämie nicht den gleichen Charakter wie die tarifliche Leistung habe. Darüber hinaus müsse die Beklagte sich daran festhalten lassen, daß sie die Treueprämie jahrelang ohne Vorbehalt neben der tariflichen Leistung gezahlt habe. Außerdem habe die Beklagte ihre Absicht, beide Leistungen miteinander zu verrechnen, weder form- noch fristgerecht bekanntgemacht, die Kläger hätten aus der Lohnabrechnung Januar 1983 erstmals entnehmen können, daß die Treueprämie 1982 nicht gezahlt werde und erst auf entsprechende Anfragen erfahren, daß die Beklagte sich auf die Anrechnungsmöglichkeit des § 7 TV 13. Monatseinkommen berufe.



Die Kläger haben beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an
a) den Kläger zu 1) 230,-- DM brutto,
b) den Kläger zu 2) 100,-- DM brutto,
c) den Kläger zu 3) 270,-- DM brutto,
d) den Kläger zu 4) 260,-- DM brutto,
jeweils zuzüglich 4 % Zinsen seit dem
16. Februar 1983 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klagen abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, die Anrechnungsvoraussetzungen des § 7 TV 13. Monatseinkommen seien erfüllt, die Treueprämie habe den Charakter eines Weihnachtsgeldes oder eines 13. Monatseinkommens. Sie werde wie diese jährlich gezahlt und knüpfe an die Dauer der Betriebszugehörigkeit an. Da gemäß § 2 Abs. 1 TV 13. Monatseinkommen die tarifliche Leistung für 1982 um 24 Stundenlöhne erhöht worden sei, betrage allein die Erhöhung der tariflichen Leistung für 1982 bei den Klägern deutlich mehr als die betriebliche Treueprämie. Aus wirtschaftlichen Gründen sehe sie sich deshalb nicht mehr in der Lage, weiterhin die Treueprämie neben der tariflichen Leistung zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat den Klagen entsprochen. Auf die Berufungen der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klagen abgewiesen. Mit ihren Revisionen erstreben die Kläger die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Urteile. Die Beklagte beantragt, die Revisionen zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Die Revisionen sind begründet. Die Kläger haben einen Anspruch auf die Treueprämie für das Jahr 1982.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die tarifliche Leistung aufgrund des Tarifvertrages über die Gewährung eines Teils eines 13. Monatseinkommens im Baugewerbe habe den gleichen Charakter wie die von der Beklagten seit 1971 gezahlten Treueprämien. Die Beklagte könne deshalb die im Januar 1983 fällige Treueprämie für das Jahr 1982 mit dieser tariflichen Leistung gemäß § 7 des Tarifvertrages verrechnen. Dem vermag der Senat nicht zu folgen.

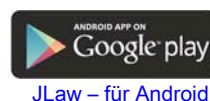
II.1. Nach § 7 des TV kann der tariflich abgesicherte Teil eines 13. Monatsgehalts auf betrieblich gewährtes Weihnachtsgeld, 13. Monatseinkommen oder Zahlungen, die diesen Charakter haben, angerechnet werden. Hier kommt allein eine Verrechnung mit Zahlungen in Betracht, die den Charakter eines betrieblich gewährten Weihnachtsgeldes oder eines 13. Monatseinkommens haben.

Ob die von der Beklagten gezahlte Treueprämie den gleichen Charakter hat wie die von dem Tarif genannten Zuwendungen, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat und auch die Revisionen nicht in Zweifel ziehen, kann jedoch dahingestellt bleiben. Jedenfalls durfte die Beklagte die Treueprämie für das Jahr 1982 nicht in der geschehenen Art und Weise verrechnen. Ihr Vorgehen verstieß gegen Treu und Glauben und war jedenfalls rechtsmißbräuchlich und deshalb unbeachtlich.



2.a) Die Beklagte hat die Treueprämie nach Einführung der tarifvertraglichen Leistung jahrelang weitergezahlt, ohne von der Verrechnungsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Sie hat darüber hinaus die Treueprämie auch dann noch vorbehaltlos gewährt, als sie wegen der Erhöhungen der tariflichen Leistungen das von ihr neben der Treueprämie gezahlte Weihnachtsgeld verrechnete. Ferner hat sie, nachdem durch den Tarifvertrag i. d. F. vom 15. September 1981 ab 1982 die tarifliche Leistung vom 78-fachen auf den 102-fachen Gesamttarifstundenlohn erhöht wurde, weder bei Auszahlung der tariflichen Leistung Ende 1981 noch bei Gewährung der Treueprämie für 1981 im Januar 1982 auf ihre Absicht hingewiesen, die Treueprämie 1982 anzurechnen. Wenn sich die Beklagte nunmehr, im Jahr 1983, darauf beruft, sie sei berechtigt, die für 1982 zu zahlende Treueprämie zu verrechnen, ist dies angesichts der Tatsache, daß die Arbeitnehmer ihre Leistung - Betriebstreue im Jahr 1982 - bereits erbracht hatten, rechtsmißbräuchlich.

b) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann der Arbeitgeber zwar übertarifliche Zulagen im Falle einer Tariflohnerhöhung grundsätzlich auf den Tariflohn anrechnen, es sei denn, es bestehen besondere vertragliche Abreden, die dies ausschließen (vgl. BAG Urteile vom 28. Oktober 1964 - 4 AZR 266/63 - AP Nr. 8 zu § 4 TVG Übertarifl. Lohn und Tariflohnerhöhung, vom 11. August 1965 - 4 AZR 187/64 - AP Nr. 9 zu § 4 TVG Übertarifl. Lohn und Tariflohnerhöhung, vom 19. Juli 1978 - 5 AZR 180/77 - AP Nr. 10 zu § 4 TVG Übertarifl. Lohn und Tariflohnerhöhung, vom 22. August 1979 - 5 AZR 769/77 - AP Nr. 11



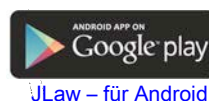
zu § 4 TVG Übertarifl. Lohn und Tariflohnerhöhung, vom 4. Juni 1980 - 4 AZR 530/78 - AP Nr. 13 zu § 4 TVG Übertarifl. Lohn und Tariflohnerhöhung; BAG 15, 110 = AP Nr. 7 zu § 4 TVG Übertarifl. Lohn und Tariflohnerhöhung; BAG 38, 118 = AP Nr. 47 zu § 242 BGB Gleichbehandlung mit Anm. v. Wiedemann; BAG Urteil vom 8. Dezember 1982 - 4 AZR 481/80 - AP Nr. 15 zu § 4 TVG Übertarifl. Lohn und Tariflohnerhöhung). Dies gilt nach dieser Rechtsprechung, von der abzuweichen kein Anlaß besteht, selbst dann, wenn die übertarifliche Zulage über einen längeren Zeitraum vorbehaltlos zum Tariflohn gezahlt und bisher niemals verrechnet wurde (BAG Urteil vom 8. Dezember 1982, aaO). Diese Rechtsprechung bezieht sich aber nur auf im unmittelbaren Zusammenhang und aus Anlaß von Tariflohnerhöhungen vorgenommene Anrechnungen für zukünftige Leistungen. In diesen Fällen kann in der Tat nicht aus der jahrelangen vorbehaltlosen Zahlung einer übertariflichen Zulage zum jeweiligen Tariflohn auf einen rechtsgeschäftlichen Willen des Arbeitgebers geschlossen werden, für alle Zukunft den gegenwärtigen übertariflichen Lohnbestandteil unverändert zum jeweiligen Tariflohn weiterzahlen zu wollen.

Selbst wenn man diese Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall der vorbehaltlosen jahrelangen Zahlung der Treueprämie unter Verzicht auf deren Anrechnung auf eine tarifliche Leistung übertragen kann, darf im vorliegenden Fall jedoch nicht außer Betracht bleiben, daß die Arbeitnehmer, im Gegensatz zu den vorgenannten Fällen, ihre Leistung bereits erbracht hatten, als die Beklagte von der Anrechnungsmöglichkeit Gebrauch machte. Insoweit



würde den Klägern die Gegenleistung für ihre bereits erbrachte Betriebstreue rückwirkend entzogen.

In einem ähnlich gelagerten Fall hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Entscheidung vom 19. Juli 1983 - 3 AZR 250/81 - AP Nr. 1 zu § 1 BetrAVG Zusatzversorgungskassen (das Urteil ist zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen) zu der Anrechnungsklausel des § 7 des Tarifvertrages über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe (ZVK-TV) dargelegt, der Arbeitgeber müsse klar und fristgerecht zum Ausdruck bringen, wenn er die Renten der Zusatzversorgungskasse künftig auf bereits zugesagte Betriebsrenten anrechnen wolle. Nach Eintritt eines Versorgungsfalles sei eine solche Anrechnung jedenfalls nicht mehr möglich, wenn der Arbeitgeber bis dahin über Jahre hinweg von der Anrechnungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht habe. Das gleiche gilt im vorliegenden Fall. Zwar durften die Kläger nicht darauf vertrauen, daß die Beklagte die Treueprämie für alle Zukunft neben der tariflichen Leistung und unter Verzicht auf die ihr im Tarifvertrag eingeräumte Anrechnungsmöglichkeit weiterzahlen werde, wenn es sich um eine Leistung handelte, für die der Tarifvertrag eine Anrechnung zuließ. Hier hat die Beklagte jedoch weder bei der Erhöhung der tariflichen Leistung für das Jahr 1982 im September 1981 noch zu Beginn des Jahres 1982, also bevor die Kläger ihre Leistung erbrachten, zu erkennen gegeben, daß sie die Gegenleistung hierfür, die sie bisher gezahlt hatte, nicht mehr erbringen werde. Erst als die insoweit vorleistungspflichtigen Kläger ihre Leistung



erbracht hatten, hat die Beklagte geltend gemacht, sie könne die Treueprämie anrechnen. Das ist aber unter Berücksichtigung der Umstände des Falles rechtsmißbräuchlich.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Pallas

Fischer

